

Satzung

über die Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Eidsberg, der Gemeinde Grafling.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch erläßt die Gemeinde Grafling

folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB umfaßt den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich. Der Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfaßt die im beigefügten Lageplan festgelegte Teilfläche der Flurstücknummer 580 der Gemarkung Hirschberg. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

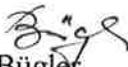
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen gelten insbesondere folgende Festsetzungen (§ 9 BauGB):

1. Einfriedungen: Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- bzw. Mauersockeln sowie streng geschnittene Hecken sind nicht zulässig. Zur Einbindung in die freie Landschaft sind im Süden mindestens 2 Reihen Obstbaumhochstämme im Abstand von 5 bis 8 m oder eine mindestens zweireihige, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Abstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m, Reihen auf Lücke versetzt, zu pflanzen.
2. Bepflanzungen: Die Pflanzung von landschaftsfremdwirkenden Gehölzen (bizarr wachsende und bundlaubige Arten, Säulen-, Trauer-, Hänge- und Säulenformen, insbesondere Blaufichten, Wacholder, Zypressen und Thujen) ist unzulässig.
3. Stützmauern: Die Errichtung von Stützmauern ist unzulässig.
4. Gebäude: Gebäude sind in landschaftsgebundener und geländeangepaßter Bauweise zu errichten.
5. Schutz von Natur und Landschaft: Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Es darf nicht in der freien Landschaft, insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, alten Hohlwegen, Waldrändern, Bachtälern abgelagert werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafling, 21. März 1996


Bügler,
Erster Bürgermeister

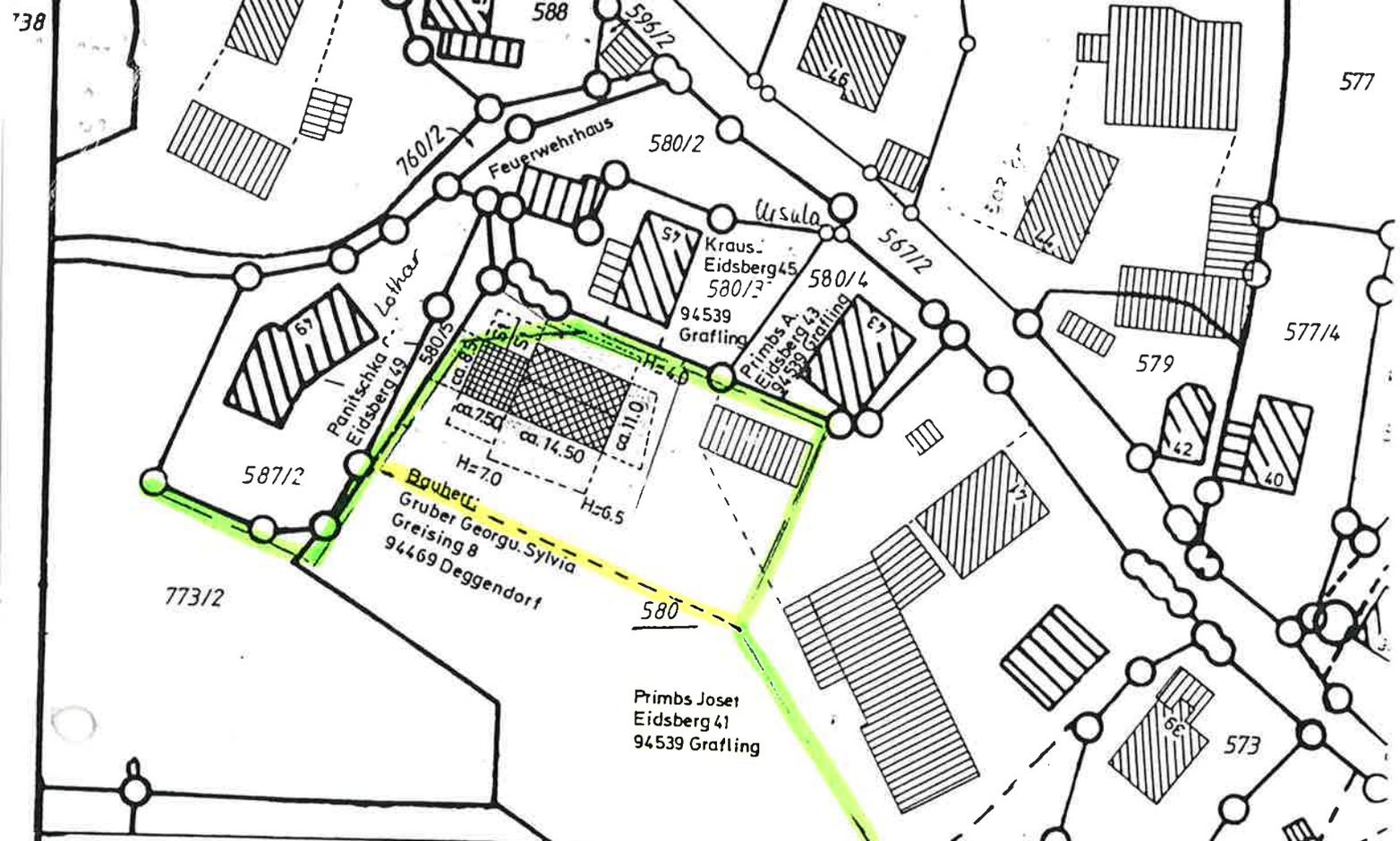


Die Satzung wurde am 24.10.1996 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.10.96 angeheftet und am 15.11.1996 wieder abgenommen.

Grafling, 18.11.1996

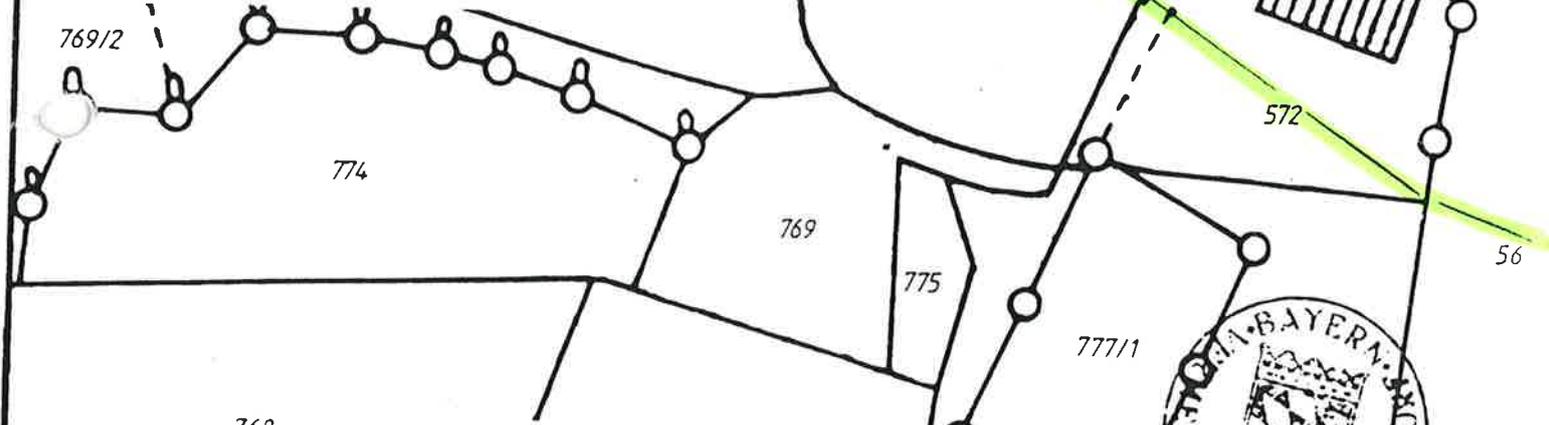



Bügler,
Erster Bürgermeister



Grenzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Einziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 37 - 44.13.18

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: 5000 (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Hirschberg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



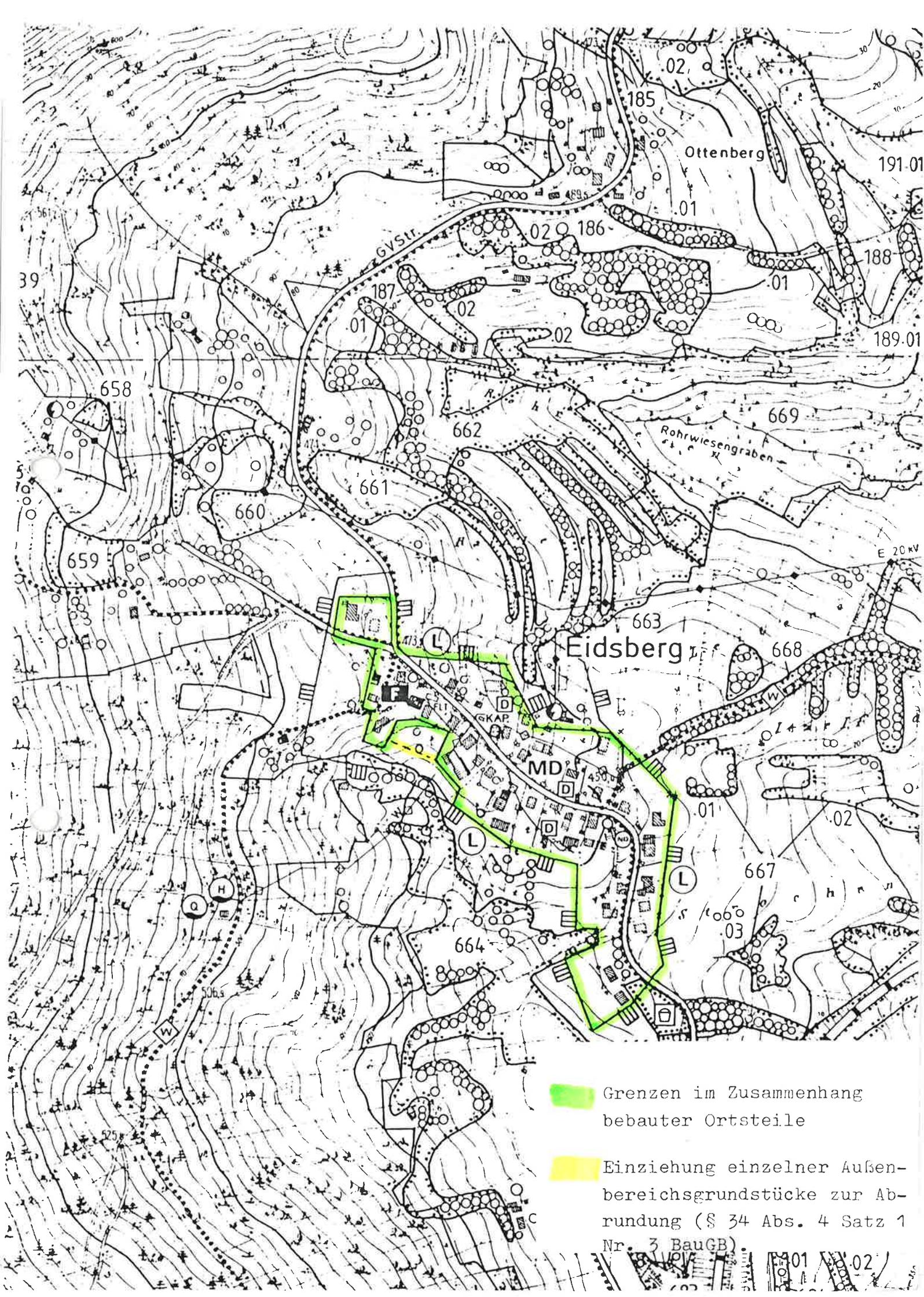
Deggendorf, den 9. Okt. 1995

Vermessungsamt Deggendorf

i.A. *Stark*

(Siegel)

Stark



 Grenzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile

 Einziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

